

Vertrag

zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der BVKJ Service GmbH, Köln
- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Wolfram Hartmann -
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)

sowie

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW, Münster
- vertreten durch den Direktor -
(nachstehend LKK NRW genannt)
- zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau -

über ein erweitertes Präventionsangebot zur Durchführung der zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen U 10 und U 11 im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin nach § 73c SGB V

als Ergänzung zu den Kinderrichtlinien
gemäß des Gemeinsamen Bundesausschusses

Anmerkung:

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Präambel

Zwischen den verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche liegen zum Teil große zeitliche Abstände. Dies führt unter Umständen dazu, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand wieder behoben werden können.

Um dem entgegenzuwirken, vereinbaren die Vertragspartner ein erweitertes Präventionsangebot (U 10 und U 11) zur Ergänzung der Kinderrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.

§ 1 Gegenstand und Ziele

Die teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte, Haus- und Fachärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder/Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes der Kinder/Jugendlichen achten sie zudem auf Anzeichen für Misshandlung und Missbrauch. Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen geregelt sind.

Unter Berücksichtigung der in der Präambel aufgeführten Zielsetzung regelt der vorliegende Vertrag die Anforderungen, Inhalte und Leistungen sowie die Vergütung des erweiterten Präventionsangebotes.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrages

1. Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der LKK NRW im Alter von 7 bis 8 Jahren für die U 10 bzw. im Alter von 9 bis 10 Jahren für die U 11.
2. Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Kinder- und Jugendärzte, für teilnehmende Fachärzte sowie für Hausärzte.

§ 3 Teilnahmeanforderungen für den Vertragsarzt

1. Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle Kinder- und Jugendärzte berechtigt.
2. Zusätzlich sind zugelassene Haus- und Fachärzte zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
3. Der Kinder- und Jugendarzt beantragt seine Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KV Nordrhein.
4. Fach- und Hausärzte, die die Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei der KV Nordrhein gemäß Anlage 2 und weisen dabei das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen bereits für gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Kassen/Kassenarten nachgewiesen wurden, gilt der Nachweis auch vorliegend als erbracht.
5. Die KV Nordrhein prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme und informiert regelmäßig zu Anfang des Quartals, bei Bedarf häufiger, die LKK NRW anhand von aktualisierten Dateien über die teilnehmenden Ärzte. Diese Information erfolgt unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefax/E-Mailadresse und lebenslanger Arztnummer bzw. Betriebsstättennummer in elektronischer Form entsprechend der Anlage 3.

6. Die Teilnahme an dem Vertrag beginnt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung zur Teilnahme durch die KV Nordrhein mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn. Sie endet, wenn die der teilnehmende Arzt diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich kündigt. Die in Folge dieses Vertrages bereits begonnenen Behandlungen zuzüglich Dokumentationen sind vom Arzt zu Ende zu führen.

§ 4

Qualitätsanforderungen für den Vertragsarzt

Die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen U 10 und U 11 liegt im Aufgabenbereich des Kinder- und Jugendarztes.

Andere teilnehmende Ärzte (§ 3 Abs. 2) dürfen diese Leistungen ebenfalls auf der Grundlage dieses Vertrages abrechnen, wenn sie folgenden pädiatrischen Behandlungsschwerpunkt nachweisen:

- Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen.

Sämtliche am Vertrag teilnehmende Ärzte müssen mindestens 25 Zertifizierungspunkte im Fach Pädiatrie pro Jahr gegenüber der KV Nordrhein nachweisen. Eine kontinuierliche Teilnahme an einem von der KV Nordrhein oder der Ärztekammer anerkannten Qualitätszirkel mit pädiatrischer Ausrichtung (vier- bis sechsmal jährlich) im Rahmen der Qualitätssicherung ist verpflichtend. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen einer von der Ärztekammer/Akademie durchgeführten Fortbildungsveranstaltung im Fach Pädiatrie Zertifizierungspunkte zu erwerben.

Vertragsärzte, die eine Teilnahme an diesem Vertrag erklären und die zu Beginn noch nicht alle persönlichen Qualitätsanforderungen erfüllen, weisen die Zertifizierungspunkte innerhalb von drei Monaten gegenüber der KV Nordrhein nach. Dies gilt auch für die Teilnahme an einem Qualitätszirkel.

§ 5

Aufgaben des teilnehmenden Arztes

1. Der teilnehmende Arzt verpflichtet sich, die zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen auf der Grundlage des vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte erstellten Konzepts zu erbringen und zu Abrechnungszwecken im Untersuchungsheft des BVKJ zu dokumentieren. Der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand ist mit der Vergütung nach § 8 abgegolten. Das Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche wird durch den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte vorgehalten. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Copyright der diesem Vertrag zugrunde liegenden Dokumentationsbögen bei der BVKJ Service GmbH liegt.

2. Ergibt die Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der teilnehmende Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden. Besondere Versorgungsangebote der LKK NRW sind hierbei zu berücksichtigen. Die freie Arztwahl der Versicherten (§ 76 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 13 Abs. 3 BMV-Ä) ist ebenso zu beachten.

3. Der teilnehmende Arzt soll die akkreditierten strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V (Disease-Management-Programme) bei Versicherten der LKK NRW durchführen bzw. über diese informieren und ggf. auf eine Einschreibung hinwirken. Sofern der teilnehmende Arzt diese strukturierten Behandlungsprogramme nicht selber anbietet, sollen die Kinder und Jugendlichen an die an Disease-Management-Programmen teilnehmenden Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin überwiesen werden. Die freie Arztwahl der Versicherten (§ 76 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 13 Abs. 3 BMV-Ä) ist zu beachten.

4. Der teilnehmende Arzt informiert die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten über die bestehenden Verträge der LKK NRW zur Integrierten Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin sowie darüber hinaus über die von der LKK NRW angebotenen Präventionsleistungen für Kinder- und Jugendliche.

5. Zu Beginn des jeweiligen Anspruches auf die in den Richtlinien sowie in diesem Vertrag vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen soll sich der teilnehmende Arzt, die Eltern oder Erziehungsberechtigten möglichst durch ein elektronisches Einladungssystem auf die bevorstehende Vorsorgeuntersuchung hinweisen und bei Nichterscheinen erinnern. Gleiches gilt auch für fällige Impfungen.

§ 6

Teilnahme der Versicherten

Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.

§ 7

Anspruchsberechtigte Versicherte

1. Anspruchsberechtigt sind Kinder

- a. von 7 bis 8 Jahren für die U 10 und
- b. von 9 bis 10 Jahren für die U 11,

die bei der LKK NRW versichert sind und dies mit der Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines Überweisungsscheins nachweisen.

- Der Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen nach diesem Vertrag erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

§ 8 Vergütung

- Folgende Leistungen werden unter den nachfolgend festgelegten Symbolziffern extrabudgetär vergütet:
 - „Untersuchung U 10“: Grundschulcheck 35,00 €
U 10 Symbolziffer: 91710
 - Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens gemäß Anlage 4: 15,00 €
U 10 Symbolziffer: 91711
 - „Untersuchung U 11“ 35,00 €
U 11 Symbolziffer: 91712
 - Dokumentation und Auswertung des psychologischen Fragebogens gemäß Anlage 5: 15,00 €
U 11 Symbolziffer: 91713
- Die Privatliquidation und/oder die Forderung einer Zuzahlung gegenüber den Versicherten der LKK NRW für die vorgenannten Leistungen sowie die hiermit verbundenen Tätigkeiten sind unzulässig.
- Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 9 Abrechnungsverfahren

- Der teilnehmende Arzt rechnet die vereinbarten Leistungen gegenüber der KV Nordrhein quartalsweise ab. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden.
- Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 520 erfasst und separat unter den in § 8 genannten Symbolziffern ausgewiesen. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Nordrhein, der Zahlungstermine, der sachlich/rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- Die Vergütung wird im KT-Viewer gesondert ausgewiesen.
- Die KV Nordrhein ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die üblichen Verwaltungskostensätze in Abzug zu bringen. Darüber hinaus wird die KV Nordrhein gegenüber den teilnehmenden Ärzten zusätzlich 1,7% von der jeweiligen Vergütung einbehalten und an die BVKJ Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ) abführen.

§ 10 Dokumentation, Evaluation

Der teilnehmende Arzt archiviert jeweils eine Kopie der Dokumentationsbögen für mindestens zwei Jahre in der Praxis. Die KV Nordrhein behält sich das Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentationen innerhalb der Archivierungszeit vor. Über die Inhalte einer Evaluation, basierend auf den Dokumentationsbögen, verständigen sich die Vertragspartner zu einem späterem Zeitpunkt. Etwaige Kosten der Evaluation sind mit den in § 8 genannten Vergütungen abgegolten.

§ 11 Datenschutz

Die vertragsschließenden Parteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 12 Verstöße gegen diesen Vertrag durch den teilnehmenden Arzt

- Bei Verstößen gegen diesen Vertrag kann die KV Nordrhein unbeschadet gesetzlicher Regelungen je nach Schwere des Verstoßes im Namen aller Vertragspartner folgende Maßnahmen ergreifen:
 - schriftliche Verwarnung bei Nichterfüllung der obliegenden Pflichten mit Fristsetzung zur Erfüllung der Vertragsinhalte,
 - Vergütungskürzung bei ausbleibender Abhilfe des Verstoßes gegen diesen Vertrag und bei nicht erfüllten Pflichten der teilnehmenden Ärztin/des teilnehmenden Arztes,
 - Widerruf der Teilnahmegenehmigung mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegenden Verstößen.
- Als Verstöße gegen diesen Vertrag gelten insbesondere:
 - Abrechnung nicht (persönlich) erbrachter Leistungen,
 - unzureichende oder nicht erbrachte Dokumentationen gemäß dieses Vertrages,
 - Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 4.

§ 13 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am Nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.

§ 16 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2012 und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere bei Änderung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen sowie bei Verstößen gegen diesen Vertrag.
3. Sofern der Gemeinsame Bundesausschuss während der Laufzeit dieses Vertrages eine Entscheidung zur Aufnahme einer oder mehrerer Kindervorsorgeuntersuchungen aufgrund der entsprechenden Richtlinien trifft, tritt der Vertrag vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragspartner mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden EBM-Regelung des Bewertungsausschusses außer Kraft.

Düsseldorf, Münster, Solingen, den 01.12.2011

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gez. Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW
gez. Heinz-Josef Voß
Direktor

gez. Bernhard Brautmeier
Vorstand

BVKJ-Service GmbH
gez. Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer

Dr. Thomas Fischbach
Landesverbandsvorsitzender Nordrhein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Teilnahmeerklärung des Arztes (siehe Seite 117)
Anlage 2 Untersuchung und Dokumentation der U 10 und U11 (siehe Seite 118)

Verwaltungskostensatz der KV Nordrhein

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2012 von EUR 88.400.000,00, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,6 %. Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur wird ein Verwaltungskostensatz von 2,3 % erhoben. Für Abrechnungen über KV SafeNet und / oder D2D gilt ein Verwaltungskostensatz von 2,5 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KVNO bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Düsseldorf, 03.12.2011

gez. Dr. Bergmann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Anlage 1 Teilnahmeerklärung des Arztes

**Teilnahmeantrag
Kinder – und Jugendärzte**

**zum Vertrag über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen
U 10 und U 11m Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin**

zwischen

der KV Nordrhein, der BVKJ Service GmbH und der LKK NRW

(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Düsseldorf
–Abteilung Qualitätssicherung-
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Fax-Nr. 02 11/59 70-85 74

oder

An:
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Köln
–Abteilung Qualitätssicherung-
Sedanstraße 10-16
50668 Köln
Fax-Nr. 02 21/77 63-65 50

Titel, Name, Vorname: _____

BSNr.: _____

LANr.: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/Fax: _____

E-Mail-Anschrift (optional): _____

1. Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zum oben genannten Vertrag.
2. Ich werde die Regelungen des Vertrages gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.
3. Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme am Vertrag ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.
4. Ich erkläre mich für die Dauer meiner Vertragsteilnahme unwiderruflich damit einverstanden, dass die KV Nordrhein ergänzend zu dem üblichen Verwaltungskostensatz quartalsweise eine Gebühr in Höhe von 1,7 % für die nach diesem Vertrag abgerechneten Leistungen an die BVKJ Service GmbH für deren Leistungen abführt u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ.

Ort, Datum

(Arztstempel und Unterschrift)

Anlage 2 Untersuchung und Dokumentation der U 10 und U11

**Teilnahmeantrag
des Hausarztes / des Facharztes**

**zum Vertrag über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen
U 10 und U 11m Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin**

zwischen

der KV Nordrhein, der BVKJ Service GmbH und der LKK NRW

(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)

An: _____ oder
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Düsseldorf
–Abteilung Qualitätssicherung-
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Fax-Nr. 02 11/59 70-85 74

An: _____
KV Nordrhein
Bez.-Stelle Köln
–Abteilung Qualitätssicherung-
Sedanstraße 10-16
50668 Köln
Fax-Nr. 02 21/77 63-65 50

Titel, Name, Vorname: _____

BSNr.: _____

LANr.: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/Fax: _____

E-Mail-Anschrift (optional): _____

- (1) Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zum oben genannten Vertrag.
- (2) Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen des Vertrages für die Teilnahme erfülle.
Hausärzte und Fachärzte:
 - Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal in den letzten vier Abrechnungsquartalen.
 - **Bitte Nachweise beifügen, sofern diese der KV Nordrhein noch nicht vorliegen!**
 - jährlicher Nachweis von mind. 25 Zertifizierungspunkten im Fach Pädiatrie
 - 4 bis 6-malige Teilnahme an einem pädiatrischen Qualitätszirkel pro Jahr alternativ Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildungsveranstaltung im Fach Pädiatrie der Ärztekammer.
- (3) Ich werde die Regelungen des Vertrages gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.
- (4) Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme am Vertrag ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.
- (5) Ich erkläre mich für die Dauer meiner Vertragsteilnahme unwiderruflich damit einverstanden, dass die KV Nordrhein ergänzend zu dem üblichen Verwaltungskostensatz quartalsweise eine Gebühr in Höhe von 1,7 % für die nach diesem Vertrag abgerechneten Leistungen an die BVKJ Service GmbH für deren Leistungen abführt u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des BVKJ.

Ort, Datum

(Arztstempel und Unterschrift)